

Ein Urlaub mit Folgen

Rechtliche Probleme bei einem Unfall im Ausland

Familie Fröhlich war kurz nach Ferienbeginn voller Freude mit dem Pkw in den Skiurlaub aufgebrochen. Kurz hinter der Grenze in Österreich wurden die Fröhlichs jedoch in einen Verkehrsunfall verwickelt, als ein österreichischer Pkw-Fahrer ihnen die Vorfahrt nahm. Hierdurch kam es zu einer Kollision, durch die der Pkw der Fröhlichs beschädigt wurde. Da dieser aber noch fahrbereit war, einigten sich die Fröhlichs mit dem Unfallgegner, dass sie zunächst ihre Urlaubsreise fortsetzen würden und der Schaden dann nach der Urlaubsrückkehr von Deutschland aus abgewickelt werden sollte.

Nachdem er wieder zu Hause war, ging Herr Fröhlich sofort zu seinem Rechtsanwalt, der für ihn bereits früher einmal einen Unfallschaden reguliert hatte. Sehr erstaunt war er, als sein Rechtsanwalt ihm sagte, dass die Regulierung diesmal nicht so einfach sein würde, da sich der Unfall im Ausland ereignet habe, was einige Besonderheiten mit sich bringen würde. Rechtlich befindet man sich hier im Bereich der sogenannten „4. Kraftfahrzeugrichtlinie zur Regulierung von Auslandsschäden“, die vom Europäischen Parlament erlassen wurde und die wesentliche Verbesserungen bei Unfällen im Gebiet der EU gebracht hat. So muss seit dem 01.01.2003 jede (ausländische) Versicherung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen „Schadensregulierungsbeauftragten“ gegenüber jedem Mitgliedsland der EU benennen. Viele Versicherungen haben sich hierzu ihrer im Ausland ansässigen Partnerversicherungen oder sonstiger Regulierungsbüros bedient. Im Prinzip wird mit der Umsetzung der 4. KH-Richtlinie das bekannte System der „Grünen Karte“, das die Regulierung von Inlandsunfällen mit Ausländerbeteiligung regelt, auf Unfälle übertragen, die sich innerhalb der EU ereignen. Der Rechtsanwalt von Herrn Fröhlich müsste also zunächst bei dem österreichischen Versicherer des Unfallgegners in Erfahrung bringen, wer der Schadensregulierungsbeauftragte für diesen Versicherer in Deutschland ist. Alternativ könnte er auch probieren, über den in Hamburg sitzenden „Zentralruf der Autoversicherer“ den Schadensregulierungsbeauftragten des ausländischen Versicherers zu ermitteln. Anschließend müsste der Rechtsanwalt die Ansprüche von Herrn Fröhlich bei dem Schadensregulierungsbeauftragten anmelden, wobei dies in jedem Mitgliedsstaat der EU grundsätzlich in der Landessprache des Geschädigten geschehen kann. Der Schadensregulierungsbeauftragte ist dann verpflichtet, die Schadenersatzansprüche nach dem Recht des EU-Mitgliedsstaates, dem der Schädiger angehört (hier also Österreich), auszugleichen. Hierbei besteht die Besonderheit, dass einige Schadenspositionen, die nach deutschem Recht vom Unfallverursacher zu erstatten wären, nach ausländischem Recht nicht ersetzt werden müssen. Dies gilt in zahlreichen Ländern vor allem für die Rechtsanwaltsgebühren des Geschädigten, einen möglichen Nutzungsausfall, die Unkostenpauschale etc. Der Schadensregulierungsbeauftragte hat im Anschluss die Pflicht, innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Anmeldung der Ansprüche einen mit Gründen versehenen Regulierungsvorschlag vorzulegen, falls die Eintrittspflicht unstreitig ist und die Ansprüche durch den Geschädigten beziffert wurden.



Alternativ muss er innerhalb dieser Frist die Ansprüche zurückweisen. Sofern der ausländische Versicherer einen Schadensregulierungsbeauftragten nicht benennt oder sich die Regulierung über die vorgenannte Frist hinaus verzögert bzw. der ausländische Versicherer nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Unfall ermittelt werden kann, so kann der Geschädigte die Ansprüche gegen die „Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen“ geltend machen. Deren Aufgaben und Befugnisse werden von dem „Verein Verkehrsofferhilfe“ in Hamburg wahrgenommen. Die Entschädigungsstelle benachrichtigt dann das ausländische Versicherungsunternehmen, dessen Schadensregulierungsbeauftragte sodann die Entschädigungsstelle des Mitgliedsstaates, in dem die Versicherungspolice ausgestellt wurde sowie den Unfallgegner persönlich, soweit dieser bekannt ist. Dabei weist die Entschädigungsstelle stets darauf hin, dass sie die von dem Geschädigten geltend gemachten Ansprüche auf Kosten des ausländischen Versicherers regulieren wird, wenn nicht innerhalb von zwei weiteren Monaten eine begründete Stellungnahme erfolgt. Wenn der Versicherer in der Folge wiederum nicht regiert, so erfolgt eine Regulierung durch die Entschädigungsstelle. Von Bedeutung ist, dass jedes Mitgliedsland der EU einen dem deutschen „Verein Verkehrsofferhilfe“ vergleichbaren Garantiefonds eingerichtet haben muss. Sofern nun der Schadensregulierungsbeauftragte des österreichischen Versicherers die Ansprüche von Herrn Fröhlich regulieren würde, dabei jedoch Positionen wie beispielsweise einen Nutzungsausfall für die Dauer der Reparatur abziehen würde, so wäre es für den Rechtsanwalt von Herrn Fröhlich nicht möglich, den Schadensregulierungsbeauftragten zu verklagen. Vielmehr müsste er den österreichischen Versicherer in Österreich nach dem dort geltenden Recht verklagen. Dass ein derartiges Verfahren im Ausland, speziell im fremdsprachigen Ausland, mit erheblichen Risiken und Unwägbarkeiten verbunden ist, liegt auf der Hand. Aus diesem Grunde kann es, insbesondere bei hohen Sach- oder Personenschäden, sinnvoll sein, einen im Land des Unfallverursachers ansässigen Rechtsanwalt einzuschalten, da dieser mit den Besonderheiten des ausländischen Rechts vertraut ist. In jedem Falle empfiehlt es sich, nach einem Unfall im Ausland zunächst eine rechtliche Beratung im Inland einzuholen, um Klarheit über die Rechtslage sowie die weitere Vorgehensweise zu erhalten.

